

**Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft
e. V. (GDV) zur fakultativen Verwendung.
Abweichende Vereinbarungen sind möglich.**

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Haus- und Wohnungs-Schutzbrief (AVHW)

Musterbedingungen des GDV

Stand: 01.12.2015

Liebe Kundin, lieber Kunde,

wir möchten Ihnen zunächst einige Hinweise zu Ihrem Haus- und Wohnungs-Schutzbrief geben.
Wir sorgen im Schadenfall dafür, dass Sie schnelle Hilfe bekommen und übernehmen anfallende
Kosten. Zum Beispiel

- Schlüsseldienst
- Rohrreinigung
- Entfernung von Wespennestern.

Voraussetzung ist, dass Sie uns unverzüglich* unter ... [*Rufnummer*] anrufen.

Ihr Versicherer

INHALTSVERZEICHNIS

1	Was ist versichert? Entschädigungsgrenzen und Jahreshöchstleistung
1.1	Was ist versichert?
1.2	Entschädigungsgrenzen und Jahreshöchstleistung
2	Wer ist versichert?
3	Wo gilt die Versicherung?
4	Schlüsseldienst im Notfall
5	Rohrreinigung im Notfall
6	Wasserinstallation im Notfall
7	Elektroinstallation im Notfall
8	Heizungsinstallation im Notfall
9	Notheizung
10	Bekämpfung von Schädlingen
11	Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern
12	Unterbringung von Tieren im Notfall
13	Kinderbetreuung im Notfall
14	Dokumenten- und Datendepot
15	Wann kann Ihnen der Schutzbrief nicht helfen? (Ausschlüsse und Leistungskürzungen)
16	Welche Obliegenheiten* haben Sie im Schadenfall zu erfüllen?
17	Dauer und Ende des Vertrages
17.1	Vertragsdauer
17.2	Stillschweigende Verlängerung
17.3	Vertragsbeendigung
18	Beginn des Versicherungsschutzes
19	Beitrag, Fälligkeit, Verzug
19.1	Beitrag und Versicherungssteuer
19.2	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erster oder einmaliger Beitrag
19.3	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
19.4	Rechtzeitige Zahlung bei Lastschriftmandat
19.5	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
20	Kündigung nach Schadenfall

21	Anzeigen, Erklärungen, Anschriften- und Namensänderung
22	Verjährung
23	Zuständiges Gericht
24	Anzuwendendes Recht
25	Verpflichtungen Dritter
ANHANG:	Komplizierte Begriffe (im Text mit Sternchen *) – verständlich erklärt

1 Was ist versichert? Entschädigungsgrenzen und Jahreshöchstleistung

1.1 Was ist versichert?

1.1.1 Wenn ein Schaden eintritt, erbringen wir die in den Nummern 4 bis 14 genannten Leistungen.

1.1.2 Voraussetzung ist, dass die Ursache des Schadens während der Vertragslaufzeit eingetreten ist.

1.1.3 Die Instandhaltung bzw. Wartung der Geräte und Installationen Ihres Haushalts ist nicht versichert.

1.2 Entschädigungsgrenzen und Jahreshöchstleistung

1.2.1 Für Serviceleistungen gemäß Nummern 4 bis 12 übernehmen wir Kosten von jeweils höchstens ... €. Die Kosten für alle Schäden sind pro Versicherungsjahr auf ... € begrenzt (Jahreshöchstleistung).

1.2.2 Für Kinderbetreuung im Notfall (13) und Dokumentendepot (14) gelten diese Kostengrenzen nicht.

2 Wer ist versichert?

Alle Leistungen dieses Schutzbriefs stehen folgenden Personen zu:

- Ihnen selbst und
- den Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

3 Wo gilt die Versicherung?

3.1 Der Versicherungsschutz gilt für:

- Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung / Einfamilienhaus (versicherte Wohnung).
- Hierzu gehören auch Balkone, Loggien, Terrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen.

Nicht versichert sind Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen.

3.2 Wenn Sie umziehen, geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung beziehungsweise Ihr neues Einfamilienhaus über. Das ist nicht der Fall, wenn Sie ins Ausland* umziehen. Während des Umzugs besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. In der bisherigen Wohnung sind Sie jedoch längstens einen Monat nach Umzugsbeginn versichert. Im Fall eines Umzugs in das Ausland* endet dieser Vertrag mit dem Umzug.

4 Schlüsseldienst im Notfall

Was tun wir, wenn der Schlüssel für Ihre Wohnungstür abhandengekommen ist oder Sie sich versehentlich ausgesperrt haben? Oder Sie sind ohne Verschulden in der Wohnung eingesperrt und können diese nicht verlassen.

In diesen Fällen organisieren wir die Öffnung der Wohnungstür. Dabei übernehmen wir bis zur vereinbarten Höhe die Kosten:

- für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst und
- für ein provisorisches Schloss, wenn das Schloss durch das Öffnen funktionsunfähig wird.

5 Rohrreinigung im Notfall

5.1 Was geschieht, wenn Abflussrohre verstopft sind (Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen)?

In diesem Fall organisieren wir die Behebung der Verstopfung und übernehmen die Kosten bis zur vereinbarten Höhe.

5.2 Was ist, wenn die Ursache der Rohrverstopfung außerhalb Ihrer versicherten Wohnung lag und für Sie nicht erkennbar war?

Dann übernehmen wir die Kosten bis zur vereinbarten Höhe für Maßnahmen innerhalb dieser Wohnung inklusive An- und Abfahrt.

6 Wasserinstallation im Notfall

Was geschieht in folgendem Fall?

- Eine Armatur, ein Boiler oder die Spülung des WCs oder des Urinals ist defekt.
- Am Haupthahn Ihrer Wohnung können das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden. Oder
- die Kalt- oder Warmwasserversorgung ist unterbrochen.

In diesem Fall organisieren wir die Schadenbehebung und übernehmen die Lohnkosten des beauftragten Handwerkers bis zur vereinbarten Höhe. Materialkosten übernehmen wir nicht.

7 Elektroinstallation im Notfall

7.1 Wie verfahren wir bei Schäden an der Elektroinstallation?

Wir organisieren die Schadenbehebung und übernehmen die Kosten bis zur vereinbarten Höhe.

7.2 Wir erbringen keine Leistung

7.2.1 für die Behebung von Schäden an elektrischen und elektronischen Geräten.

Z. B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, Backöfen, Heizkessel, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränke, sonstige Küchengeräte, Lampen, Telefonanlagen und Unterhaltungselektronik.

7.2.2 für die Behebung von Schäden an Stromverbrauchszählern.

8 Heizungsinstallation im Notfall

8.1 Wie verfahren wir bei Schäden an der Heizungsinstallation?

Wir organisieren die Schadenbehebung und übernehmen die Lohnkosten des beauftragten Handwerkers bis zur vereinbarten Höhe. Materialkosten übernehmen wir nicht.

8.2 Dies geschieht in folgenden Fällen:

8.2.1 Heizkörper in Ihrer Wohnung können wegen Schäden an ihren Thermostatventilen nicht genutzt werden,

8.2.2 wegen eines Bruchschadens oder wegen Undichtigkeit müssen Heizkörper in Ihrer Wohnung repariert oder ersetzt werden.

8.3 Wir erbringen keine Leistung für die Behebung von Schäden an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren.

9 Notheizung

Was geschieht in folgendem Fall?

- Die Heizungsanlage fällt unvorhergesehen aus.
- Abhilfe durch den Heizungsinstallateur ist im Notfall (8) nicht möglich.

In diesem Fall stellen wir Ihnen für die Zeit des Ausfalls bis zu [...] elektrische Heizgeräte zur Verfügung und übernehmen hierfür die Kosten.

10 Bekämpfung von Schädlingen

10.1 Was geschieht, wenn ein Schädlingsbefall so groß ist, dass er nur fachmännisch beseitigt werden kann?

In diesem Fall organisieren wir die Schädlingsbekämpfung und übernehmen die Kosten bis zur vereinbarten Höhe.

10.2 Schädlinge sind Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

11 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

11.1 Wir organisieren die Entfernung bzw. Umsiedlung eines Wespen-, Hornissen- oder Bienennestes und übernehmen die Kosten bis zur vereinbarten Höhe. Das gilt für Nester in und außen an der versicherten Wohnung und in dem dazu gehörenden Garten.

11.2 Wir erbringen keine Leistungen, wenn das Nest aus rechtlichen Gründen nicht entfernt oder umgesiedelt werden darf. Z. B. wegen des Artenschutzes.

12 Unterbringung von Tieren im Notfall

12.1 Was geschieht in folgendem Fall? Sie sind durch Unfall, Noteinweisung in ein Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung von Tieren gehindert. Die Tiere leben in Ihrem Haushalt, und eine andere Person steht zur Betreuung nicht zur Verfügung.

Dann organisieren wir innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung der Tiere in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim. Hierfür übernehmen wir die Kosten bis zur vereinbarten Höhe.

12.2 Die Tiere müssen einem unserer Beauftragten übergeben werden.

12.3 Als versicherte Tiere gelten: Hunde, Katzen, Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen und Ziervögel. *[Anmerkung: Die Aufzählung ist unverbindlich und kann vom einzelnen Versicherten anders lautend festgelegt werden.]*

12.4 Der Anspruch besteht auch, wenn Sie eine dritte Person mit der Betreuung des Tieres beauftragt haben und diese ausfällt.

13 Kinderbetreuung im Notfall

13.1 Was geschieht in folgendem Fall? Sie sind durch Unfall, Noteinweisung in ein Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung von Kindern gehindert. Die Kinder leben in Ihrem Haushalt und haben das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet. Und eine andere versicherte Person steht zur Betreuung nicht zur Verfügung.

Dann organisieren wir innerhalb Deutschlands die Betreuung der Kinder.

13.2 Wir lassen die Kinder nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung betreuen. Dies so lange, bis die Betreuung anderweitig übernommen werden kann, z. B. durch einen Verwandten. Für die Betreuung übernehmen wir die Kosten, maximal für die Dauer von 48 Stunden.

13.3 Der Anspruch besteht auch, wenn Sie eine dritte Person mit der Betreuung des Kindes beauftragt haben und diese ausfällt.

14 Dokumenten- und Datendepot

14.1 Sie können bis zu 20 DIN A4-Seiten Kopien Ihrer persönlichen Dokumente und Daten in unserem Dokumenten- und Daten-Depot archivieren lassen.

14.2 Unter persönlichen Dokumenten sind zu verstehen: Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Kredit- und Bezahlkarten usw.

14.3 Auf das Depot können nur Sie zugreifen oder die durch Sie benannten Vertrauenspersonen. Sobald Sie uns benachrichtigen, stellen wir Ihnen die archivierten Kopien unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen unverzüglich* zur Verfügung.

14.4 Außerdem unterstützen wir Sie bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten: Wir nennen Ihnen die zuständigen Behörden. Wir informieren Sie, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.

14.5 Wir verpflichten uns,

- den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und
- die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrags zu vernichten.

15 Wann kann Ihnen der Schutzbrief nicht helfen? (Ausschlüsse und Leistungskürzungen)

15.1 Wir zahlen nicht, wenn der Versicherungsfall durch folgende Ereignisse verursacht wurde:

15.1.1 durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie.

Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind. Wir helfen Ihnen dann 14 Tage lang, seit das Ereignis zum ersten Mal aufgetreten ist.

15.1.2 Sie haben den Schaden vorsätzlich* herbeigeführt. Wenn Sie ihn grob fahrlässig* herbeigeführt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

15.2 Leistungskürzung

Was geschieht, wenn Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart haben, die Ihnen auch ohne den Schadenfall entstanden wären? In diesem Fall können wir unsere Leistung in Höhe der ersparten Kosten kürzen oder die Ersparnis auf unsere Leistung anrechnen.

16 Welche Obliegenheiten* haben Sie im Schadenfall zu erfüllen?

16.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Schadenfall eingetreten ist?

16.1.1 Sie müssen uns den Schadenfall unverzüglich* melden.

16.1.2 Sie müssen sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen. Sie erreichen uns telefonisch rund um die Uhr.

16.1.3 Sie müssen den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten.

16.1.4 Sie müssen Folgendes tun:

- Uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten.
- Uns Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe auf Verlangen zur Verfügung stellen.

- Soweit erforderlich die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden, damit wir unserer Leistungspflicht nachkommen können.

16.1.5 Wenn durch unsere Leistungen Ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf uns übergehen, müssen Sie uns bei deren Geltendmachung unterstützen. Sie müssen uns die hierfür benötigten Unterlagen zur Verfügung stellen.

16.2 Was geschieht, wenn Sie diese Obliegenheiten* verletzen?

16.2.1 Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten* vorsätzlich* verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

16.2.2 Bei grob fahrlässiger* Verletzung einer Obliegenheit* sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

Was geschieht, wenn Sie nach einem Schadenfall keine Auskünfte erteilen? Oder wenn Sie sich nicht an der Aufklärung des Schadenfalls beteiligen? Dann kann auch dies dazu führen, dass der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfällt.

Der Schutz entfällt aber nur, wenn wir Sie vorher über diese Pflichten informiert haben. Und zwar durch eine gesonderte Mitteilung in Textform.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten* nicht grob fahrlässig* verletzt haben.

16.2.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Verletzung der Obliegenheit* nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalls,
- für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung.

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit* arglistig verletzt haben.

16.3 Wenn wir Geld für Sie ausgelegt haben, gilt: Sie müssen uns diese Beträge unverzüglich* nach deren Erstattung durch Dritte zurückzahlen. Spätestens jedoch innerhalb eines Monats, nachdem wir sie ausgezahlt haben.

17 Dauer und Ende des Vertrages

17.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

17.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr. Es sei denn, wir oder Sie kündigen ihn. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit zugegangen sein.

17.3 Vertragsbeendigung

17.3.1 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt. Einer Kündigung bedarf es nicht.

17.3.2 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

18 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist: Sie zahlen den ersten oder den einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Nr. 19.2.

19 Beitrag, Fälligkeit, Verzug

19.1 Beitrag und Versicherungssteuer

Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

19.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erster oder einmaliger Beitrag

19.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

19.2.1.1 Wann müssen Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag zahlen (Fälligkeit)? Unverzüglich* nach zwei Wochen, wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten haben.

19.2.1.2 Wenn die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart ist, gilt als erster Beitrag die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

19.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt später bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben. Und zwar in Textform. Oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

19.2.3 Rücktritt

Wenn Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

19.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

19.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

19.3.2 Verzug

19.3.2.1 Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug. Auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

19.3.2.2 Wir werden Sie in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

19.3.2.3 Wir sind berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

19.3.3 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 19.3.2.2 darauf hingewiesen wurden.

19.3.4 Kündigung des Versicherungsvertrags

19.3.4.1 Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug sind, können wir den Vertrag auch kündigen. Dies, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Nr. 19.3.2.2 auf die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung hingewiesen haben.

19.3.4.2 Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats zahlen, besteht der Vertrag fort. Dann haben Sie aber für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, keinen Versicherungsschutz.

19.4 Rechtzeitige Zahlung bei Lastschriftmandat

19.4.1 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

19.4.2 Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann?

Dann ist die Zahlung rechtzeitig, wenn Sie nach unserer in Textform abgegebenen Aufforderung unverzüglich* zahlen.

19.4.3 Was geschieht, wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann?

Wir sind dann berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform auffordern.

19.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags haben wir nur Anspruch auf einen Teil des Beitrags. Und zwar den Teil, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt nicht, wenn etwas anderes vereinbart ist.

20 Kündigung nach Schadenfall

20.1 Nach Eintritt eines Schadenfalles können sowohl Sie als auch wir den Vertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

20.2 Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald wir sie erhalten. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird. Spätestens jedoch am Ende des laufenden Versicherungsjahres.

20.3 Wann wird unsere Kündigung wirksam?

Einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben.

20.4 Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.

21 Anzeigen, Erklärungen, Anschriften- und Namensänderung

21.1 Richten Sie Anzeigen oder Erklärungen in Textform an folgende Stellen:

- An unsere Hauptverwaltung oder
- an die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist.

Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.

21.2 Änderungen Ihrer Anschrift müssen Sie uns mitteilen. Wenn Sie dies nicht tun, hat das für Sie Nachteile: Wir schicken unsere Erklärung per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift. Unsere Erklärung gilt dann drei Tage nach der Absendung als zugegangen.

Das gilt entsprechend für den Fall, dass Sie uns eine Änderung Ihres Namens mitteilen.

22 Verjährung

22.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Diese Fristberechnung ergibt sich aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

22.2 Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung Ihres Anspruchs bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie unsere Entscheidung erhalten.

23 Zuständiges Gericht

23.1 Klagen gegen uns

Klagen gegen uns können Sie bei folgenden Gerichten einreichen:

- bei dem Gericht, das für Ihren ständigen Wohnsitz* zuständig ist.
- bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder unsere Niederlassung zuständig ist.

23.2 Klagen gegen Sie

Klagen gegen Sie können wir Sie an folgenden Gerichten einreichen:

- - dem Gericht, das für Ihren ständigen Wohnsitz* örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet. Dies gilt, wenn Sie diesen Vertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Wie ist zu verfahren, wenn Ihr ständiger Wohnsitz* oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist?

Dann klagen wir bei dem Gericht am Sitz unseres Versicherungsunternehmens. Oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.

24 Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

25 Verpflichtungen Dritter

25.1 Wie ist zu verfahren, wenn im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist?

Dann geht diese Leistungsverpflichtung des Dritten vor.

Gleiches gilt, wenn eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann.

25.2 Wenn Sie Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden.

Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefs in Vorleistung treten.

25.3 Was geschieht, wenn Sie aufgrund desselben Schadenfalls auch Erstattungsansprüche gegen Dritte haben?

Dann darf die Entschädigung nicht höher sein als Ihr Gesamtschaden.

ANHANG

Komplizierte Begriffe (im Text mit Sternchen *) – verständlich erklärt:

„Ausland“

Das sind alle Länder dieser Welt außer Deutschland.

Wenn Sie aber einen Wohnsitz im Ausland haben, gilt das betreffende Land nicht als Ausland.

„Grob fahrlässig“

„Grobe Fahrlässigkeit“ liegt vor, wenn Sie bei Ihrem Handeln einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellen bzw. beachten.

„Obliegenheit“

Das ist eine Pflicht, die Sie erfüllen müssen, wenn Sie nicht Nachteile aus dem Versicherungsvertrag in Kauf nehmen wollen. Z.B. müssen Sie einen Versicherungsfall unverzüglich* anzeigen.

"Ständiger Wohnsitz"

Das ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

„Unverzüglich“

Das heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern ohne schuldhaftes Zögern, also so schnell wie möglich.

„Vorsätzlich“

Wer vorsätzlich handelt, weiß von seiner Handlung und will auch deren Folgen, obwohl er weiß, dass die Handlung rechtswidrig ist.